

# RUNDSCHREIBEN

RS 2016/137 vom 21.03.2016



Spitzenverband



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung –  
Ausland

## Beitragsrechtliche Beurteilung von Leistungen der französischen Zusatzrentensysteme AGIRC und ARRCO

Themen: Europa/Internationales

Staaten: Frankreich

**Kurzbeschreibung:** Nach einem rechtlichen Hinweis des BSG wurde die Revision bezüglich der Frage der Beurteilung von Leistungen der französischen Zusatzrentensysteme AGIRC und ARRCO zurückgenommen und das Urteil des LSG BW – L 11 KR 3125/13 – ist rechtskräftig

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres Rundschreibens Nr. 2014/365 hatten wir darauf hingewiesen, dass zur Frage der beitragsrechtlichen Klassifizierung der französischen Zusatzrentensysteme AGIRC und ARRCO ein Revisionsverfahren – B 12 KR 3/14 R – vor dem Bundessozialgericht (BSG) anhängig ist. Auf Anregung des 12. Senats hat die beklagte Krankenkasse die Revision in der mündlichen Verhandlung am 16.12.2015 zurückgenommen. Somit ist das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 21.01.2014 – L 11 KR 3125/13 – rechtskräftig.

Das BSG wies im Rahmen des Terminberichts (Nr. 57/15 vom 17.12.2015) darauf hin, dass es zur Frage, ob die Rentenleistungen aus den Systemen AGIRC und ARRCO aufgrund ihrer Ausgestaltung im französischen Recht die Voraussetzungen von § 247 Satz 2 SGB V i. V. m. § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfüllen, aus revisionsrechtlichen Gründen keine über die Feststellungen des LSG zum französischen Recht hinausgehende inhaltliche Aussage treffen darf. Ferner wies der Senat auf die zwischenzeitliche Eintragung von AGIRC und ARRCO im ESSII-Verzeichnis (Master Directory) rückwirkend zum 01.01.2000 als staatliches Rentensystem hin.

Ihre Ansprechpartner:  
Arkadius Markowski  
Abt. DVKA  
Tel.: +49 228 9530-604  
[Arkadius.Markowski@dvka.de](mailto:Arkadius.Markowski@dvka.de)

Sämtliche Rundschreiben finden  
Sie tagesaktuell unter:  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)



In dem zugrundeliegenden zweitinstanzlichen Urteil wird im Einzelnen und nunmehr unanfechtbar dargelegt, dass es sich bei den in Rede stehenden Leistungen sowohl im Rahmen einer Vergleichsprüfung nach den Maßstäben der deutschen Sozialversicherung als auch unter Berücksichtigung des überstaatlichen Rechts (hier: VO (EWG) 1408/71, ebenso unter Geltung der VO (EG) 883/2004) um gesetzliche Renten aus dem Ausland im Sinne des § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V handelt.

Aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung sind die Leistungen von AGIRC und ARRCO rückwirkend zum 01.01.2000 als gesetzliche Renten im Sinne von § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu bewerten sind.

Bitte beachten Sie, dass gesetzliche Renten aus dem Ausland erst ab dem 01.07.2011 verbeitragt werden – vgl. Rundschreiben Nr. 2011/216.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die aufgrund einer abweichenden beitragsrechtlichen Bewertung zu Unrecht entrichtet wurden, sind im Rahmen des § 26 Abs. 2 SGB IV und § 27 SGB IV auf Antrag zu erstatten. Bei Anträgen, die im Jahr 2016 gestellt werden, ist in der Regel der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, die vor dem 01.01.2012 entrichtet worden sind, verjährt. Die beitragsrechtliche Qualifizierung der Leistungen vor dem 01.01.2012 bleibt dann unberührt.

Da es sich lediglich um ein Zusatzrentensystem handelt und die betreffenden Personen in der Regel bereits eine weitere französische Altersrente erhalten, gehen wir davon aus, dass die Einstufung von ARGIC und ARRCO als gesetzliche Rente keine Auswirkungen auf die kollisionsrechtliche Zuordnung nach der VO (EG) 883/04 hat.

Unsere Arbeitshilfe „Beitragsrechtliche Beurteilung von gesetzlichen Renten und Versorgungsbezügen aus dem Ausland“ haben wir angepasst. In dieser Arbeitshilfe finden Sie weiterhin eine Liste der Trägerorganisationen die zu den Zusatzrentensystemen ARGIC und ARRCO gehören. Die aktualisierte Arbeitshilfe finden Sie in Kürze auf unserer Homepage [www.dvka.de](http://www.dvka.de) → „Extranet“ → „Arbeitshilfen“ → „Beitragsrechtliche Beurteilung von gesetzlichen Renten und Versorgungsbezügen aus dem Ausland“.

Rundschreiben 2016/137 vom 21.03.2016

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband